

DR. DAGOBERT PINCUS
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 10864
BANKKTO.: BERLINER DISCONTO BANK AG.
DEPKA B. W 15, KURFÜRSTENDAMM 217

BÜROZEIT:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 10-17 UHR
SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 15-17 UHR

In der Rückerstattungssache
Pincus gegen Dt. Reich
- 16 RC 118/50 -

BERLIN W 15, DEN 4. Mai 1955
FASANENSTRASSE 65
TELEFON: 91 52 51



erlaube ich mir, auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts für die britische Zone S RC 53/719 vom 28. Januar 1955 zu verweisen, in der das Oberste Rückerstattungsgericht ebenfalls zu dem Standpunkt kommt, dass die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung der Hauptzweck des Gesetzes Nummer 59 ist und dass für den Fall, dass die Gegenstände nicht in derselben Weise zurückübertragen werden können, der Wert der zu zahlenden Entschädigung zu Grunde zu legen ist, den das Vermögen im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre.

Es ist daher der Wiederbeschaffungswert der Gegenstände zu ersetzen.

Auf meine Anfrage vom 27. April 1955 hoffe ich, bald Antwort zu haben und mit Rücksicht darauf, dass das Verfahren schon zu lange schwebt und dass es jetzt möglich ist, auf Grund eines Vorschusses von 50 % des in einem Beschluss zuerkannten Betrages eine Zahlung zu erhalten, bitte ich,

dahin zu wirken, dass der Sachverständige mit möglichster Beschleunigung sein Gutachten ergänzt,

was ihm bereits durch Verfügung vom 12. März 1955 aufgegeben ist. Dazu

An das
Landgericht
in K i e l

Wiedergutmachungskammer.

braucht m.E. ein Gerichtsvollzieher keine **Zwei Monate**.

Abschrift anbei.

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt.



erlaube ich mir, auf die Entscheldung
des Obersten Rückertstatungsgerichtes
für die britische Zone 2 RC 52/79
28. Januar 1955 zu verweisen, in d
das Oberste Rückertstatungsgericht
falls zu dem Standpunkt kommt, dass
Wiederherstellung des Zustandes vor
Entziehung der Hauptzweck des Geses
Nummer 59 ist und dass für den Fal
dass die Gegenstände nicht in dem
weise zurückübertragen werden kön
der Wert der zu zahlenden Entschäd
zung zu Grunde zu legen ist, den
mögen im Zeitpunkt seiner Rücküber
zung, d.h. heute, besitzen hätte
es nicht in Verlust gerieten wäre
es ist daher der Wiederbes
lungswert der Gegenstände zu er
Anlage vom 27.

DAGOBERT PINCUS
ANWALT UND NOTAR
BERLIN-WEST 1084
BÜROSTUDE:
MITTWOCHE, FREITAG 10-12 UHR
RECHTSTUDIEN:
MITTWOCHE, FREITAG 12-14 UHR
In der Rückertstatungs-
Pincus gegen d. Reich
- 16 RC 118/50 -

[Handwritten notes and signatures on the right margin]

DR. DAGOBERT PINCUS
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 10864
BANKKTO.: BERLINER DISCONTO BANK AG.
DEPKA B, W 15, KURFÜRSTENDAMM 317

BÜROZEIT:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 10-17 UHR
SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, FREITAG 15-17 UHR

BERLIN W 15, DEN
FASANENSTRASSE 65
TELEFON: 91 52 51

11.5.1955
R.

Landgericht Kiel
Eing. 13. MAI 1955
Ak. Hall. dschl.
[Handwritten signature]

In der Rückerstattungssache

Pincus ./ Dt. Reich

- 16 RC 118/50 -

4.
1. *Rechnungen von OFS* erkläre ich mich mit folgendem Vergleich einver-
zum Muttergroschen. Zusatz: standen:
die fremden Rechnungen
zu Hauptzinsen haben
Rechnung nicht beigetragen.
2. *Rechnung an Herr Dr. Pincus,*
Rechnung Rechnung vom
11.5.55, die die OFS zum Mut-
tergroschen zugesendet worden
ist, die unrichtigen Rechnungen
sind Hauptzinsen nicht beigetragen
das haben
Landgericht
Udbergutmachungskammer
13. Mai auf den
Rechnungen.
4. *Rechnung Mutter*
11.5.55, 10 Zinsen:

erkläre ich mich mit folgendem Vergleich einver-
standen:

Das Deutsche Reich zahlt an die Antragstellerin
zur Abgeltung des Klageanspruchs einen Betrag
von 16.761,00 DM-West nebst 4% Zinsen
seit dem 1. Juli 1948 nach Massgabe der gesetz-
lichen Regelung über die Übernahme der Verpflich-
tungen des Deutschen Reiches durch die Bundesre-
publik.

Ich habe diesen Vergleich in doppelt unter-
schrieben und bitte, ein Exemplar der Gegenpartei
zu übersenden und falls diese ebenfalls die Unter-
schrift darauf leistet, dürfte der Vergleich
dann ohne weitere Verhandlung perfekt sein.

2 Exemplare anbei.

[Handwritten signature]
Rechtsanwalt

17.5.55
18.5.55
[Handwritten signature]

18.5.55
[Handwritten signature]

Vorgelegt nach Fristablauf
Kiel, den 31. Mai 1955

4.
2 Hauptzinsen (2.12.11)
31.5.55

136

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts

Kiel, den 24. Juni 1955

16 RC 118/50

In der Rückerstattungssache

der Frau Agnes Pincus, geb. Hiepe, 21,
rue Gudin, Paris 16e,

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Volkmann
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Pincus in Berlin W 15, Fasanen-
str. 65-

gegen

Justizangestellte Romig
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

das Deutsche Reich, vertreten durch den
Finanzminister des Landes Schleswig-
Holstein, dieser vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Kiel, Bundesver-
mögens- und Bauabteilung in Kiel,

Antragsgegner,

treten freiwillig vor:

- 1) für die Antragstellerin und Rechtsanwalt Dr. Pincus,
Justizinspektor Utecht mit Terminvollmacht,
- 2) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel
Regierungsin^{spektor} ~~spektor~~ Voll, der Abschrift des Schrift-
satzes der Antragstellerin vom 20. Juni 1955 (Bl. 134 d.
A.) ausgehändigt erhält.

Hierauf vergleichen sich die Parteien zur Beilegung des
Rückerstattungsverfahrens, wie folgt:

- 1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche
Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin wegen Ent-
ziehung von Hausrat usw. Ersatz zu leisten und daß
der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände
16.761.- DM beträgt.
- 2) Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß die
Erfüllung der Verpflichtung des Deutschen Reiches
aus Ziff. 1) dieses Vergleichs nach Maßgabe der künftigen
gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgen soll.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufge-
hoben. Dabei gehen die Parteien von der Annahme aus,
daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

Protokollaufst. an

✓ a) RA Dr. Pincus

✓ b) OFD

Num. D.-E

27/6/55

ff 29.6.
ff 55
ab 29/6/55

1. vom 4.5.55
für Wiedergutmachung
mit Termin
2. M. H. H.

2.7.55
1) Carl
2) H. H.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtsgebühren bleiben außer Ansatz.

16 RC 118/50

Einlieferungsschein
Dieser ausgefüllt aufbewahren!
wird jedem der anwesenden Teil schriftlich
übergeben.

Wert oder eingeschätzter Betrag		Nachnahme	
(in Worten)	(in Ziffern)	(in Worten)	(in Ziffern)
Empfänger			
Bestimmungsart		12 - ktion	

Postnahme
11. 24/8
11. 24/8

Termin

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Vfg.

Diakten (grünes Schnellhefter) an die Oberfinanzdirektion in Kiel gegen Einsendung zurücksenden.

Dieg. Handschrift des Protokolls vom 24.6.55 an Zentralamt Bad Nennsdorf zu H/1895 unter Beifügung des Anh. Formbl. 8b 14

1/ab
Einschreiben
8.7.55

plu
8/7/55

8/9.7.55
plu

1/ ab thun verlegen

Keine Kosten gem. Art. 63 Abs. 1 R. E. G.
Kiel, den 14.7.55
Mecht.
Justizinspektor